

Versorgungsausgleich, aber wie?

Der Bundestag hat die sogenannte Mütterrente mit erheblichen Auswirkungen für Eltern mit Kindern eingeführt. Sie hat zum Inhalt, dass Eltern für ihre vor 1992 geborenen Kinder ab dem 1. Juli 2014 pro Kind 24 Monate Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet bekommen.

Allerdings bedeutet dies nicht nur eine Erhöhung der monatlichen Rente, sondern hat in vielen Fällen auch bedeutsame Auswirkungen auf bereits geschiedene Ehen. Von Amts wegen werden die in der Ehe erworbenen Anrechte in der gesetzlichen, betrieblichen oder privaten Altersvorsorge wechselseitig von den Ehegatten je zur Hälfte ausgeglichen. Man spricht hier vom sogenannten Versorgungsausgleich. Allerdings hat der Gesetzgeber mit der Mütterrente jetzt eine Vielzahl von Entscheidungen zum Versorgungsausgleich änderungsbedürftig gemacht. Entscheidungen zum Versorgungsausgleich, die vor dem 1. Juli 2014 ergangen sind, entsprechen jetzt nämlich nicht mehr der gültigen Rechtslage. Der Grund hierfür liegt darin, dass einem der Ehegatten jetzt ein voller Entgeltpunkt gutgeschrieben wird (aus der Mütterrente), der eigentlich hätte geteilt werden müssen, wenn er zum Zeitpunkt des Versorgungsausgleichs bereits vorhanden gewesen wäre.

Alle betroffenen Personenkreise, also geschiedene Personen, deren Versorgungsausgleich vor dem 1. Juli 2014 durchgeführt wurde, sollten nunmehr prüfen, ob es sich lohnt, einen sogenannten Abänderungsantrag zu stellen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Entscheidung zum Versorgungsausgleich möglicherweise nicht nur hinsichtlich der gesetzlichen Altersvorsorge, sondern auch hinsichtlich einer etwaigen betrieblichen und/oder privaten Altersvorsorge neu aufgerollt werden kann, die vor dem 31. August 2009 getroffen wurden. Ein Abänderungsantrag bietet also nicht nur Chancen, sondern auch Risiken. Wenn die Entscheidung gefallen ist, einen solchen Antrag zu stellen, ist dieser beim zuständigen Familiengericht vorzubringen. Eine automatische Korrektur erfolgt gerade nicht. Es ist daher dringend geboten, die eigenen Ansprüche prüfen zu lassen.